

**Öffentliche Bekanntmachung des Jugendhilfeausschusses des Landkreises Rostock über die öffentliche Auflegung der Vorschlagsliste zur Wahl der Jugendschöffinnen und Jugendschöffen für die Amtszeit 01.01.2019 bis 31.12.2023**

Der Jugendhilfeausschuss des Landkreises Rostock hat in der Sitzung am 16. Mai 2018 den Beschluss über die Vorschlagsliste zur Wahl der Jugendschöffinnen und -schöffen für die Amtsgerichte Rostock und Güstrow des Landgerichtsbezirks Rostock gefasst.

Die Listen liegen gemäß § 36 Abs. 1 und 3 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG); § 35 Abs. 3 Jugendgerichtsgesetz (JGG) in der Zeit vom

**23. Mai – 29. Mai 2018**

zu jedermanns Einsicht an folgendem Ort aus:

**Landkreis Rostock  
Haupteingangsbereich  
Am Wall 3  
18273 Güstrow**

Gegen die Vorschlagslisten kann gemäß § 37 GVG binnen einer Woche nach Schluss der Auflegung schriftlich oder zu Protokoll im Jugendamt des Landkreises Rostock, Wall 5, 18273 Güstrow Einspruch mit der Begründung erhoben werden, dass in die Listen Personen aufgenommen wurden, die nach §§ 32 bis 34 GVG nicht aufgenommen werden durften oder sollten.

  
Dr. Uwe Heinze  
Vorsitzender des Jugendhilfeausschusses

Güstrow, den 16. Mai 2018

Anhang §§ 32 - 34 GVG

## Auszug aus dem Gerichtsverfassungsgesetz (GVG)

In der Fassung der Bekanntmachung vom 09.05.1975 (BGBl. I S.1077), zuletzt geändert durch Art.10 Abs.6 G zur Neuregelung des Schutzes von Geheimnissen bei der Mitwirkung Dritter an der Berufsausübung schweigepflichtiger Personen vom 30.10.2017 (BGBl. I S. 3618)

### § 32 <sup>[1]</sup> [Unfähigkeit zum Schöffenamt]

Unfähig zu dem Amt eines Schöffen sind:

1. Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind;
2. Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann.

<sup>[1]</sup> § 32 Nr. 3 aufgeh., Nr. 2 geändert durch G. v. 4.10.1994 (BGBl. I S. 2911). →

§ 32: Text gilt seit 01.01.2000

### § 33 <sup>[1]</sup> [Nicht zu berufende Personen]

Zu dem Amt eines Schöffen sollen nicht berufen werden:

1. Personen, die bei Beginn der Amtsperiode das fünfundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden;
2. Personen, die das siebzigste Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden würden;
3. Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht in der Gemeinde wohnen;
4. Personen, die aus gesundheitlichen Gründen für das Amt nicht geeignet sind;
5. Personen, die mangels ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache für das Amt nicht geeignet sind;
6. Personen, die in Vermögensverfall geraten sind.

<sup>[1]</sup> § 33 Nr. 4 geändert., Nr. 5 angef. durch G. v. 5.10.1994 (BGBl. I S. 2911); Nr. 4 neu gef. mWv 1.5.2002 durch G v. 27.4.2002 (BGBl. I S. 1467); Nr. 3 geändert. mWv 1.1.2005 durch G v. 21.12.2004 (BGBl. I S. 3599); Nr. 4 geändert., Nr. 5 eingef., bish. Nr. 5 wird Nr. 6 mWv 30.7.2010 durch G v. 24.7.2010 (BGBl. I S. 976). →

§ 33: Text gilt seit 30.07.2010

### § 34 <sup>[1]</sup> [Weitere nicht zu berufende Personen]

(1) Zu dem Amt eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden:

1. der Bundespräsident;
2. die Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung;
3. Beamte, die jederzeit einstweilig in den Warte- oder Ruhestand versetzt werden können;
4. Richter und Beamte der Staatsanwaltschaft, Notare und Rechtsanwälte;
5. gerichtliche Vollstreckungsbeamte, Polizeivollzugsbeamte, Bedienstete des Strafvollzugs sowie hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelfer;
6. Religionsdiener und Mitglieder solcher religiösen Vereinigungen, die satzungsgemäß zum gemeinsamen Leben verpflichtet sind.

(2) Die Landesgesetze können außer den vorbezeichneten Beamten höhere Verwaltungsbeamte bezeichnen, die zu dem Amt eines Schöffen nicht berufen werden sollen.

<sup>[1]</sup> § 34 Abs. 1 Nr. 7 neu gef. mWv 1.1.2005 durch G v. 21.12.2004 (BGBl. I S. 3599); Abs. 1 Nr. 6 geändert., Nr. 7 aufgeh. mWv 5.9.2017 durch G v. 27.8.2017 (BGBl. I S. 3295). →

§ 34: Text gilt seit 05.09.2017